



Gesetzentwurf

der Fraktion der PIRATEN

zur Stärkung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtags und des Volkes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Mai 2008, zuletzt geändert durch Gesetz v. 29.03.2011, GVOBl. S. 96 wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 22 wird folgender neuer Artikel 22a eingefügt:

„Artikel 22a
Wahrung der Rechte des Landtags

Die Landesregierung ist verpflichtet, beim Bundesverfassungsgericht für das Land Klage zu erheben, wenn der Landtag dies wegen der Verletzung seiner Rechte durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Bundes verlangt.“

2. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Verhandlungen über den Abschluss von Verträgen, welche Gegenstände der Gesetzgebung betreffen oder zu ihrer Durchführung eines Gesetzes bedürfen, dürfen nur mit Zustimmung des Landtags aufgenommen werden. Der Landtag kann verbindliche Verhandlungsrichtlinien beschließen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- c) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„Über die Zustimmung zu völkerrechtlichen Verträgen des Bundes auf Gebieten der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Landes entscheidet der Landtag.“

3. Artikel 40 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung

1. von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages und des Volkes mit der Mehrheit der Abstimmenden oder

2. des Volkes nach Artikel 42 Abs. 4 Satz 2 und 3.“

Begründung:

1. Zu Artikel 22a

Wenn der Landtag in einer Maßnahme oder Unterlassung des Bundes eine Verletzung seiner Rechte sieht, soll die antragsberechtigte Landesregierung auf Verlangen

des Landtags verpflichtet sein, beim Bundesverfassungsgericht für das Land Klage zu erheben. Dies dient der Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtags und greift ein Anliegen aus der letzten Legislaturperiode auf (Drs. 17/2359).

2. Zu Artikel 30

a) Absatz 2 (Demokratisierung von Verhandlungen über Staatsverträge)

In einer parlamentarischen Demokratie ist die Rechtsetzung Sache der Volksvertreter, also des Parlaments. Staatsverträge, die Gegenstände der Gesetzgebung betreffen oder zu ihrer Durchführung eines Gesetzes bedürfen, werden bisher nur nachträglich demokratisch legitimiert, und zwar im Wege eines Zustimmungsgesetzes. Zu diesem Zeitpunkt besteht jedoch aus politischen Gründen regelmäßig keine Entscheidungsfreiheit der Volksvertreter mehr. Der Inhalt des Vertrags ist bereits von der Regierung, die von der Parlamentsmehrheit gestützt wird, ausgehandelt worden.

Wegen der hohen praktischen Bedeutung von Staatsverträgen für die Gesetzgebungszuständigkeit des Landtags müssen solche Verträge der frühestmöglichen parlamentarischen Mitwirkung unterworfen werden. Die Landesregierung soll daher in Verhandlungen über gesetzgebungsrelevante Staatsverträge künftig nur noch mit vorheriger Genehmigung der Vertreter des Volkes im Landtag eintreten dürfen (Verhandlungsmandat).

Der Landtag soll das Verhandlungsmandat mit verbindlichen Verhandlungsrichtlinien versehen können, die bei den Verhandlungen zu beachten sind. Der Landtag kann sich auf Empfehlungen beschränken und Abweichungen der Landesregierung zulassen. Er kann aber auch verbindliche „rote Linien“ ziehen, die bei den Verhandlungen nicht überschritten werden dürfen. Die die Regierung tragende Landtagsmehrheit wird dafür Sorge tragen, dass die Verhandlungsrichtlinien ein ausreichendes Maß an Flexibilität zulassen. Erforderlichenfalls kann der Landtag das Verhandlungsmandat nachträglich ändern.

Auf EU-Ebene bedarf die Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss von Verträgen mit Drittländern oder internationalen Organisationen bereits einer Ermächtigung des Ministerrats, der auch Verhandlungsrichtlinien festlegt. Im Rahmen dieses Mandats führt die Kommission die Verhandlungen (Art. 218 AEUV). Dieser Kontrollmechanismus soll in ähnlicher Weise auf das Verhältnis von Landtag und Landesregierung übertragen werden.

b) Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a).

c) Absatz 4 (Demokratisierung des Abschlusses von Staatsverträgen des Bundes)

Dem „Lindauer Abkommen“ vom 14. November 1957 zufolge soll der Bund das Einverständnis der Länder herbeiführen, bevor er völkerrechtliche Verträge auf Gebieten der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder schließt. Zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Landes gehört das Polizeirecht einschließlich der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit, das Kommunalrecht sowie Bildung und Kultur.

Wenn ein völkerrechtlicher Vertrag des Bundes Gegenstände der Landesgesetzgebung betrifft oder zu seiner Durchführung eines Landesgesetzes bedarf, soll die Entscheidung über die Zustimmung zu diesem Vertrag künftig der Landtag treffen, in dessen Gesetzgebungskompetenz der Bund eingreift.

3. Artikel 40 (Obligatorisches Verfassungsreferendum)

Die Verfassung ist die Grundlage eines demokratischen Staates. Sie kann als „Gesellschaftsvertrag“ der Staatsbürger angesehen werden. Wegen der herausragenden Bedeutung der Verfassung für die Bürger sollen Verfassungsänderungen künftig – wie bereits in Bayern, Hessen und in der Schweiz – der Bestätigung durch eine Volksabstimmung bedürfen.

Verfassungsreferenden erhöhen die Identifikation der Bürger mit ihrer Verfassung. Sie lösen einen sachlichen und fruchtbaren öffentlichen Diskurs über die Grundlagen des Staates aus, der das Verfassungsbewusstsein stärkt. Schließlich schaffen sie ein wichtiges Gegengewicht in Zeiten, in welchen die Landesregierung von einer verfassungsändernden Mehrheit im Landtag getragen wird.

Anlage: Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung
	<p>Artikel 22a Wahrung der Rechte des Landtags</p> <p>Die Landesregierung ist verpflichtet, beim Bundesverfassungsgericht für das Land Klage zu erheben, wenn der Landtag dies wegen der Verletzung seiner Rechte durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Bundes verlangt.</p>
<p>Artikel 30 Vertretung des Landes, Staatsverträge</p> <p>(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident vertritt das Land, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Diese Befugnis kann übertragen werden.</p> <p>(2) Verträge mit der Bundesrepublik oder mit anderen Ländern bedürfen der Zustimmung der Landesregierung. Soweit sie Gegenstände der Gesetzgebung betreffen oder zu ihrer Durchführung eines Gesetzes bedürfen, muss auch der Landtag zustimmen.</p>	<p>Artikel 30 Vertretung des Landes, Staatsverträge</p> <p>(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident vertritt das Land, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Diese Befugnis kann übertragen werden.</p> <p>(2) Verhandlungen über den Abschluss von Verträgen, welche Gegenstände der Gesetzgebung betreffen oder zu ihrer Durchführung eines Gesetzes bedürfen, dürfen nur mit Zustimmung des Landtags aufgenommen werden. Der Landtag kann verbindliche Verhandlungsrichtlinien beschließen.</p> <p>(3) Verträge mit der Bundesrepublik oder mit anderen Ländern bedürfen der Zustimmung der Landesregierung. Soweit sie Gegenstände der Gesetzgebung betreffen oder zu ihrer Durchfüh-</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
	<p>rung eines Gesetzes bedürfen, muss auch der Landtag zustimmen.</p> <p>(4) Über die Zustimmung zu völkerrechtlichen Verträgen des Bundes auf Gebieten der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Landes entscheidet der Landtag.</p>
<p>Artikel 40 Verfassungsändernde Gesetze</p> <p>(1) Diese Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.</p> <p>(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages oder der Zustimmung des Volkes nach Artikel 42 Abs. 4 Satz 2 und 3.</p>	<p>Artikel 40 Verfassungsändernde Gesetze</p> <p>(1) Diese Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.</p> <p>(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages und des Volkes mit der Mehrheit der Abstimmenden oder 2. des Volkes nach Artikel 42 Abs. 4 Satz 2 und 3.

Patrick Breyer und Fraktion